



## INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen ..... S. 259**

**Auf einen Blick ..... S. 261**

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

**Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 13.3.3 UVPG und Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für die Grundwasserentnahme (Wasserhaltung) während der Herstellung einer Baugrube und die Errichtung des Kellergeschosses eines Einfamilienhauses.**

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 10 und 11 WHG zur Förderung von Grundwasser und Einleitung des entnommenen Grundwassers (geschlossene Grundwasserhaltung) vom 11.07.2022. Antragsteller: Christa und Stefan Willkommen, Aldekerker Straße 29, 47906 Kempen-St. Hubert. Baugrundstück: Im Paradies 5, 47839 Krefeld-Hüls, Gemarkung Hüls, Flur 44, Flurstück-Nr. 143.

#### 1. Ausgangssituation und Standortbezogene Vorprüfung

Die Antragstellerin beantragt eine Grundwasserentnahme von stündlich 12,40 (13) m<sup>3</sup>/h, täglich 297,3 (312) m<sup>3</sup>/d und insgesamt 24.998 (26.200) m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauphase von ca. 12 Wochen. Die Baumaßnahme soll im September 2022 begonnen werden.

Ausgehend von einer Geländehöhe von 32,80 mNHN und einem Grundwasserbemessungsstand von 30,80 mNHN (Ruhwasserspiegel) wird für die Wasserhaltung von einer einheitlichen Absenktiefe von 29,30 mNHN ausgegangen. Die mittlere Absenktiefe zur Reichweitenbestimmung beträgt s<sub>Rw</sub> = 1,50 m.

Für die Wasserhaltung und -förderung kommen 36 Spülfilterbrunnen, jeweils mit einem Durchmesser von 0,15 m und eine Bohrstrecke von 05,20 m zum Einsatz. Die 1,0 m lange Filterstrecke befindet sich in einer Tiefe von 30 cm (Sicherheitszuschlag) unter der Baugrubentiefe von 29,60 mNHN im Aquifer

oberhalb der Schichtgrenze des Wasserstauers bei 20,80 mNHN. Die Spülfilterbrunnen zur Grundwasserförderung werden in einem regelmäßigen Abstand von 1,56 m um die Baugrube gesetzt. Die Berechnungen des Absenktrichters der Grundwasserhaltung ergibt eine Absenktiefe von 1,57 m in Baugrubennähe und eine Reichweite von 60,37 m. Das geförderte Grundwasser soll im nordöstlichen Abstromgebiet wieder eingeleitet werden (DSI-Versickerungsanlage). Reicht eine Einleitung in den Untergrund aufgrund hoher Grundwasserstände nicht aus, ist eine Kanalentwässerung vorgesehen.

Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG ist für Vorhaben mit einer Entnahme zwischen 5.000 m<sup>3</sup> und weniger als 100.000 m<sup>3</sup> Grundwasser eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Da die Baumaßnahme innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes liegt und der Flurabstand am Standort der Maßnahme gering ist, wird die Prüfung des Einzelfalls als Standortbezogene Vorprüfung Stufe 1 gemäß § 7 (2) i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durchgeführt.

#### 2. Studie zur Standortbezogenen Vorprüfung

Die Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG (Stufe 1) wurde aus Gründen nicht ausschließbarer erheblicher Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme durchgeführt. Die Analyse der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Standort der Wasserhaltung liegt in einem Wohngebiet mit unterschiedlichen 1-3-geschossigen Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhaus-Bebauung unterschiedlicher Jahrgänge. Die Grundstücke werden durch Wohnen und durch Gärten genutzt. Die Gärten bestehen aus Rasen-/Wiesenflächen mit Blumenbeeten, Hecken, Gehölzen und Bäumen (Einzelbäume u. Baumgruppen). Es ist nicht auszuschließen, dass der Absenktrichter in der nahen Umgebung zu Bodensetzungen führt. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass es in besonders trockenen Jahren zu temporärem Trockenstress der Gartenvegetation, vor allem bei Bäumen, kommen kann.

Innerhalb der zu erwartenden Grundwasserabsenkungstrichters befindet sich kein Natura-2000-Gebiet. Überschwemmungsgebiete befinden sich am Rhein und sind für das Gebiet nicht relevant. Nationalparke und Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile sowie gesetzlich nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Östlich

der Grundwasserhaltungsmaßnahme beginnt in 300 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.2 Hülser Berg /Hülser Bruch, weiter östlich davon das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.10 Flöthbach. Beide Gebiete sind von dem Absenkrichter der Wasserhaltung nicht betroffen.

Amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind im Bereich der Grundwasserabsenkung nicht vorhanden.

Durch die lockere Bebauung weist das Wohngebiet eine mäßige Bevölkerungsdichte auf. Wechselwirkungen zwischen Bevölkerungsdichte und Grundwasserhaltung ergeben sich nicht.

Die Grundwasserhaltungsmaßnahme Im Paradies 5 liegt am östlichen Rand des festgesetzten Wasserschutzgebiets Hüls in der Wasserschutzzone 3, 2a (WSG 3) im Abstrombereich der Trinkwasserbrunnen. Die Entfernung zu den Trinkwasserbrunnen (WSZ 1) westlich von Hüls beträgt ca. 560 m. Da die Wasserhaltungsmaßnahme sich in ausreichender Entfernung im Abstrombereich der Trinkwasserbrunnen befindet, können erhebliche Auswirkungen durch die Grundwasserhaltung der Baumaßnahme voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist während der gesamten Grundwasserhaltungs- und Bauphase zu beachten.

### 3. Feststellung über die UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme und Wiedereinleitung zum Zweck der Wasserhaltung an der Baugrube Im Paradies 5, 47839 Krefeld, Gem. Hüls, Flur 44, Flurstück 143, Bauherr Christa und Stefan Willkommen, Aldekerker Straße 29, 47906 Kempen-St. Hubert, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG und § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 28.09.2022

Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez. Weindorf

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**07.10. – 09.10.2022**

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3

47804 Krefeld

**82 13 860**

**14.10. – 16.10.2022**

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19

47798 Krefeld

**2 31 13**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>8213-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.